

# Satzung der Dompfarrer Erich Wittner Caritasstiftung

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Dompfarrer Erich Wittner Caritasstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Freiburg i. Br.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist am Leitbild der christlichen Nächstenliebe orientiert, wie es von der katholischen Kirche verkörpert wird.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke in der Stadt Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen. Im Rahmen von Satz 1 fördert die Stiftung auch Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (3) Um sicher zu stellen, dass dieser Zweck im christlichen Sinne erfüllt wird, bedient sich die Stiftung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V., der auch in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen tätig ist, und dessen für den Zweck der Stiftung bestellten Mitarbeitern. Diese unterliegen der kirchlichen Aufsicht. Die Stiftung ist auch eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Verwendung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts zuwendet.
- (4) Die Stiftungszwecke werden entsprechend den einzelnen Bedarfswünschen durch Geldleistung aus Mitteln der Stiftung unmittelbar oder durch stiftungseigene, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Dienste verwirklicht. Diese

neu  
auf  
Grund  
Vorrede  
FILA  
Q

Geldmittel treten nicht an die Stelle von staatlichen Hilfen, Kassenleistungen oder sonstigen Zuwendungen, die den zu unterstützenden Personen direkt zufließen oder zufließen könnten. Die Stiftung unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die infolge ihrer besonderen Lebenslagen, ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie deren Familien.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme von Betreuungs- und Ausbildungskosten, durch die Übernahme der Kosten zur Förderung der eigenen Persönlichkeit sowie der Ausbildung und Fortbildung. Finanziert werden u.a. auch Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenz und der Vermittlung von Werten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit , Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst bei ihrer Errichtung 250.000 Euro (i.W. zweihundertfünfzigtausend Euro).

- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und Zustiftungen oder Treuhandstiftungen anzunehmen, soweit dies steuerrechtlich unschädlich ist. Eventuelle Vorgaben des Zustifters wären zu beachten.
- (4) Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies mit dem Stiftungszweck vereinbar und steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den sonstigen Mitteln der Stiftung. Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens sowie sonstige Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das jeweils mit dem Jahreswechsel abgelaufene Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe sind:
1. Der Vorstand
  2. Das Kuratorium.
- Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstan-

denen notwendigen Auslagen. Die Auslagen sind nach Ursache, Zeitpunkt und Umfang im Einzelnen zu begründen, im Jahresbericht detailliert aufzuführen und nachträglich vom Kuratorium genehmigen zu lassen.

## **§ 7 Bestellung und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium in geheimer Wahl gewählt und zum Vorstand bestellt werden.
- (2) Die Erstbestellung des Vorstandes erfolgt im Einvernehmen mit dem Stifter durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Mehrfache Wiederwahl sowie die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung des Nachfolgers endgültig aus, können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zweien seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam, wirtschaftlich und verantwortlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Unterrichtung des Kuratoriums
  - die Ermittlung der Datengrundlage zur Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und informieren sich lückenlos und einvernehmlich, sofern es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung angebracht ist. Jede Art von Geldüberweisungen sind nur mit zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes möglich. Es darf keine Bankvollmacht auf eine Einzelperson des Vorstandes erteilt werden.

### **§ 9 Bestellung und Amtszeit des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Stifter, Herr Dompfarrer Erich Wittner, wird mit Errichtung der Stiftung Mitglied des Kuratoriums. Der Stifter kann weder abberufen noch nach Absatz 8 abgewählt werden, es sei denn, er macht sich einer schweren Verfehlung zu Ungunsten des Stiftungszwecks schuldig.
- (3) Drei Mitglieder sollen Mitglieder des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. sein.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium wählt seine Mitglieder selbst. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 8 oder Tod.
- (6) Die Erstbestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Stifter durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers aus, wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums gewählt, auch wenn die in Absatz 1 bezeichnete Mitgliederzahl unterschritten wird.
- (8) Das Kuratorium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abwählen.

- (9) Die Mitglieder haften, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Verhältnis zwischen Vorstand und Kuratorium**

- (1) Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über die wesentlichen Geschäftsvorgänge. Das Kuratorium erhält vom Vorstand jährlich rechtzeitig
1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  2. den Wirtschaftsplan
  3. den Jahresbericht mit Vermögensübersicht und den Bericht zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Jahresbericht ist allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und hat das Recht auf Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die den Vorstand selbst betreffen.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftstätigkeit, wobei es stets die langfristigen Belange des dauerhaften Bestandes der Stiftung im Auge haben muss.

(2) Das Kuratorium hat die Funktion eines stiftungsinternen Aufsichtsorgans. Es überwacht die Einhaltung der für die Stiftung geltenden Gesetze, sowie der Satzung, insbesondere

1. die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,
3. die Beachtung der Stiftungsethik und des Stiftungszwecks,
4. den Erhalt des Stiftungsvermögens,
5. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung, sowie der Rechnungslegung.

Dazu steht ihm ein umfassendes Informations- und Beanstandungsrecht zu.

(3) Das Kuratorium beschließt im Einzelnen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Bestellung, Abwahl sowie Abberufung
2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
3. Entscheidung über eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und ggf. dessen Bestellung
4. Feststellung des Jahresabschlusses, ggf. nach dessen Prüfung
5. Beratung und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes
6. Entlastung des Vorstandes

## **§ 12 Kuratoriumssitzungen**

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Es wird dazu vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Kuratorium vorab beschlossenen Form unter Nennung der Tagesordnungspunkte einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Kuratoriums oder eine juristische Person oder Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsgremiums ist, ausgenommen der Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., so darf diese nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten sind.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

### **§ 13 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung**

- (1) Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder den Fortbestand der Stiftung betreffen, und für die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung gelten die materiellen Voraussetzungen von § 87 BGB und § 14 StiftG BW. Ferner ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen sind mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zulässig.
- (3) Beschlüsse sind in der Regel mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.



## § 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu einem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gem. § 2 möglichst nahe kommt.

## § 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die weiteren Pflichten zur Vorlage von Unterlagen oder Informationen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Freiburg, 18.12.2019

Ort, Datum

Dirk Wilbur

Unterschrift des Stifters

Stand der Satzung: 17.12.2019